



Winterruhe – rechtlich betrachtet

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 14: Winterruhe – rechtlich betrachtet.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Mit dem Beginn der Winterzeit kehrt mehr und mehr Ruhe ein. Dies gilt vor allem für die Natur und daher auch für das Wild im Revier. Jedoch zieht sich bei Weitem nicht die gesamte Tierwelt in den Winterschlaf zurück. – Diejenigen, auf die das zutrifft, brauchen im Winter vor allem eines: Ruhe.

Bei fast allen Wildtieren geht die kältere Jahreszeit mit einem Absinken des Stoffwechsels und damit auch der Atem- und Herzfrequenz einher. Das Wild versucht auf diese Weise, mit dem knapperen Nahrungsangebot und den kalten Temperaturen zurechtzukommen, und lebt sozusagen auf „Sparflamme“. Jede Störung oder Beunruhigung, vor allem wenn diese zu ausgeprägtem Fluchtverhalten führt, bewirkt eine gesteigerte Kreislaufaktivität und einen damit erhöhten Kalorienbedarf. Letzterer kann gerade im Hochgebirge und bei hoher Schneelage rasch die gesamten Energiereerven aufbrauchen!

Auch der Gesetzgeber hat diesen Umstand in jagdrechtlicher Hinsicht berücksichtigt und einige, speziell für die Ruhezeit relevante Bestimmungen erlassen. Nicht alle von ihnen wenden sich (ausschließlich) an uns Jäger – viele sind auch von Nicht-Jägern einzuhalten!

Schuss- und Schonzeiten

Da auch die Bejagung einen in der Winterzeit vermeidbaren Stress des Wildes hervorrufen kann, sind Rehböcke in Niederösterreich ab dem 15. Oktober geschont (siehe nö. Jagdverordnung). Auch der Abschuss von Geißen ruht ab dem 31. Dezember.

Rot- und Gamswild darf nur bis 31. Dezember erlegt werden, ausgenommen ist dabei der Abschuss von Hirschen der Klassen I und II, der bereits ab dem 30. November ruht. Bei den übrigen Schalenwildarten ist spätestens am 15. Jänner die Jagd vorbei (mit wenigen Ausnahmen, wie etwa dem Schwarzwild).

Durch diese Regelungen wird erreicht, dass das Wild keinen jagdlichen Druck erfährt. Damit leistet die Jägerschaft einen wichtigen Beitrag zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung und Stress.

Schutz vor Störungen

Jagdfremden Personen ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes verboten. Jagdfremde Personen sind jene, die vom Jagdausübungsberechtigten zur Jagd weder zugelassen noch von ihm dazu verwendet werden. Ganz grundsätzlich unterliegt ein Verstoß gegen diese Bestimmungen einer Geldstrafe von bis zu €15.000,- (§135 nö. Jagdgesetz). Straffbar ist hierbei schon

der Versuch. Zudem reicht bereits ein bedingter Vorsatz für die Strafbarkeit. Das bedeutet, dass es genügt, wenn der Störer mit seinem Verhalten eine Störung oder Beunruhigung des Wildes ernsthaft für möglich hält und sich damit abfindet.

Obwohl nicht explizit erwähnt, findet diese Bestimmung insbesondere auch in Situationen mit Schneelage Anwendung, da hier Störungen dem Wild noch wesentlich mehr schaden als in den wärmeren Monaten des Jahres.

Wildhege

Ganz allgemein bestimmt §2 des nö. Jagdgesetzes, dass mit dem Jagdrecht auch die Berechtigung sowie die Verpflichtung verbunden sind, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen.

Damit soll ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten und in Zukunft bestehen bleiben. Die Jagdausübung ist dabei stets so auszuüben, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet werden. Dadurch trifft die Jäger sogar eine gesetzliche Pflicht, das Wild zu hegen und alles zu unterlassen, was für das Wild und den Wildbestand nachteilig wäre. Darunter fällt ebenso die Pflicht zur Fütterung während der



Notzeit sowie das öffentlichkeitswirksame Informieren über die Bedürfnisse des Wildes und die Gefahren für das Wild, die von Freizeitaktivitäten – gerade bei Schneelage durch Skifahrer und Tourenger – ausgehen.

Aber auch wildökologische Maßnahmen sind von dieser Hegepflicht umfasst. Die Jägerschaft hat Störungen – auch von dritter Seite – zu verhindern und mit diversen Maßnahmen zu versuchen, die Umwelt- und Äsungssituation der Wildtiere zu verbessern. Darunter fällt auch die Schaffung von Wildäckern sowie Hecken und Deckungsflächen.

Hinweise an Wildfütterungen

In Niederösterreich ist der Bereich von Wildfütterungen im Umkreis von 200 m abseits öffentlicher Wege und Straßen für jagdfremde Personen während der Fütterungsperiode gesperrt. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Bereiche, die als Wald im Sinne des Forstgesetzes gelten sowie Wege gemäß § 14 Abs. 1 nÖ. Tourismus-

gesetz 2010 (für den Tourismus unentbehrliche Wege und Steige, Anm.) und sonstige öffentliche Anlagen. Diese Sperre ist vom Jagdausübungsberechtigten durch Hinweise ersichtlich zu machen. Diese Hinweise sind an allen Straßen, Wegen und Steigen anzubringen, die zu diesen Flächen führen. Zusätzlich ist ein solcher Hinweis auch an der Umfriedung selbst anzubringen. Das Aussehen der Hinweise ist von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. Auch mit diesem allgemeinen Betretungsverbot soll das Wild bei der Aufnahme von Äsung im Fütterungsbereich vor Beunruhigungen geschützt werden.

Alle Wildtiere, die keinen Winterschlaf halten, brauchen vor allem eines: Ruhe!

FOTO WEIDWERK-ARCHIV/MIGOS

Alles in allem hält auch das Jagdgesetz zahlreiche Regelungen zum Schutz des Wildes und seines Lebensraumes in der kalten Jahreszeit bereit.

Jäger und Nicht-Jäger sollten diese gesetzlichen Vorgaben aus ökologischen Gründen gleichermaßen respektieren, und insbesondere bei der Freizeitnutzung, wie zum Beispiel dem Skifahren oder Tourengehen, angemessen berücksichtigen. Wichtig wäre es, dem Wild die Ruhe zu geben, die es in dieser Zeit benötigt!



Jede Störung, insbesondere wenn diese zu ausgeprägtem Fluchtverhalten führt, bewirkt einen erhöhten Kalorienbedarf, der gerade bei hoher Schneelage rasch die gesamten Energiereserven aufbraucht!

FOTO STEFAN MEYERS

